

## Unterrichtungspflicht gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz

Der Verbandsgemeinderat wurde über die Nebentätigkeiten des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde im Jahr **2020** in der Sitzung am 25.03.2021 unterrichtet. Der Bericht ist nachstehend abgedruckt. Die Unterrichtungspflicht besteht nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz und bezieht sich auf die Nebentätigkeiten und Ehrenämter mit Angabe der dadurch erhaltenen Vergütungen.

		<b>Aufwands- entschädigung</b>	<b>Sitzungsgeld Fahrkosten</b>
	<b>Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes mit Bezug zum Hauptamt</b>		
<b>A.</b>	Art und Umfang	Fehlanzeige	
	<b>Sonstige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes mit Bezug zum Hauptamt</b>		
<b>B.</b>	Art und Umfang	Fehlanzeige	
<b>C.</b>	<b>Ehrenämter mit Bezug zum Hauptamt</b>		
	Art und Umfang		
1.	Tourismus		
1.1	Vorsitzender/2. Vorsitzender Tourismus Bad Ems-Nassau e.V.	0,00 €	
1.2	Vorsitzender Lahn-Taunus Touristik e.V.	0,00 €	
1.3	Vorstandsmitglied Lahntal-Tourismus Verband e.V.	0,00 €	
1.4	Vorstandsmitglied Verein Dt. Limesstraße	0,00 €	
2.	Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke		
1.1	Vorgesetzter der Werkleitung	0,00 €	
1.2	Vorsitzender des Werkausschusses	0,00 €	
3.	Jugendzentrum Bad Ems e.V. Stellvertretender Vorsitzender	0,00 €	
4.	Bildungspakt für Nassau Kuratoriumsmitglied der Stiftung	0,00 €	
5.	Planungsgemeinschaft Mittelrhein Mitglied der Regionalvertretung	0,00 €	61,50 €
6.	Mitglied der Mitgliederversammlung von Gemeinde- u. Städtebund, Kommunalen Arbeitgeberverband, KAK, GVV Kommunalver-	0,00 €	

sicherung, Fremdenverkehrs- u. Heilbäderverband

7.	GVV, Kommunalversicherung Mitglied Regionalbeirat	0,00 €
8.	EVM AG Mitglied des Regionalausschusses Mitglied der Energiekommission	0,00 € 0,00 €
9.	Kommunale Holzvermarktung Westerwald-Rhein-Taunus GmbH Mitglied der Gesellschafterversammlung	0,00 €
10.	Vorsitzendes Mitglied des Wahlausschusses nach dem KWG	0,00 €

### Hinweis zur Ablieferungspflicht:

Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen oder im gleichstehenden Dienst, hat der Bürgermeister an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, wenn die im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt die in § 7 Abs. 2 NebVO genannte Höchstgrenze (Bruttobetrag) von 9.600,00 € übersteigen. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sind im Einzelfall den Betrag von 160 € oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 € übersteigen. Die Ablieferungsfreibeträge entfallen, soweit der Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit im Hauptamt entlastet wird.

		Aufwands- entschädigung	Sitzungsgeld Fahrtkosten
<b>D.</b>	<b>Öffentliche Ehrenämter</b>		
1.	Mitglied des Kreises des Rhein-Lahn-Kreises	0,00 €	689,10 €
2.	Zweckverbände		
2.1	ZV Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt	0,00 €	
2.2	ZV Künstlerhaus Schloss Balmoral Mitglied der Zweckverbandsversammlung und des Beirats	0,00 €	
3.	Gemeinde- und Städtebund Mitglied Ausschuss f. Forsten Sitzungsgeld/Fahrtkosten	0,00 €	106,40 €

### Zu D:

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i.S.d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.